



DACH	ART FORM		FLACHDACH	
	KEINE	FLACHDACH ODER SATTELDACH	KEINE	FLACHDACH ODER SATTELDACH
NEIGUNG	0-30°	0-1°	0-1°	0-30°
MATERIAL	ALLE FÜR FLACHDACH, ZIEGEL, WÄRMEDÄMMUNG			
SOCKEL	MATERIAL	BETON, KLINKER, VORMAUERST, PUTZ		
	FARBE			
AUSSEN WÄNDE	MATERIAL	PUTZ, BETONFERTIGTEILE, LEICHTBAUFASSADE, VORMAUERST.		
FARBE				
VOR UND ZURÜCKGEHÖRIGEN BAUTEILE	MATERIAL	WIE AUSSENWÄNDE		
FARBE	WIE AUSSENWÄNDE			
FENSTER U. TÜRLADEN	ART/MATERIAL	ROLL-, KLAPP-OD. SCHIEBELÄDEN		
	FARBE			
L. ZUSAMMENHÄNGENDE ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN	MATERIAL	TERRASSEN, ANSCHÜSSUNG, GARAGEN U. FAHRTLEIT.		
	UMBRÄNGUNG VON DER ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN	ÜBER 0,30 m DURCH FLUGELMAUER GESICHERT DURCH STRASSENBAU ERHÖH. BOESCHUNGEN SIND AUF DEM ANGRENZENDEN GELÄNDE ZU VERZIEHEN		
BEI VORHANDENEN	SIND AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU VERZIEHEN			
STRASSENREINIGUNG	STANDORT	STRASSENSEITE		
	ART/MATERIAL	KEINE ERPFEHLUNGEN, AUSNAHMEN HECKEN U. BÜSCHE		
HOHE	1,00 m MAXIMAL, IN SICHTREICHEN 0,5 m MAXIMAL			
SEITLICHE UND VORWÄRTS GRENZEN	ART/MATERIAL	JÄGERZAUN OD. MASCHENDRAHTZAUN, BEIDSEITIG MIT HECKE EINGEFLANZT		
HOHE	1,00 m MAXIMAL			
VORGARTEN (S.D. H.B. § 24 ABS. 1)	ZULASSIGE BEWÜDUNG	ENTFÄLLT		
ANDERE GRUNDSTÜCKSPREIFLÄCHEN	ZULASSIGE BEWÜDUNG	ENTSPRECHEND § 24 HBO ALS NUTZFLÄCHE OD. GRÜNLANDE		
VORHANDENER BAUBESTAND	AUSNAHMEN	KEINE		
MULTITOURNEN	ENTFÄLLT	MÜLLTONNENPLATZ DURCH MAuern ODER HECKEN ABGESCHIRMT, HOHE 1,30 ZWINGEND		

BEZEICHNUNG DEM § 9 2-5 BAUNVO	WR			
	1	2	3	4
AUSGESCHLOSSENE AUSNAHMEN (AUFGR. § 1 ABS. 4 BAUNVO)	KEINE			
ALLGEMEIN ZULASSIGE BAUSCHIC ANLAGEN (AUFGR. § 1 ABS. 5 BAUNVO)	KEINE			
EINSCHRÄNKENDE FESTSETZUNGEN (AUFGR. § 1 ABS. 4 BAUNVO § 24 ABS. 1 U. § 24 ABS. 2 BAUNVO)	ENTFÄLLT			
BEZEICHNUNG DER GEBIETE VEREINDE DER BAULICHEN NUTZUNG IM PLAN	1	2	3	4
GRUNDFLÄCHENZAH (GZ)	0,4	0,4	0,4	0,5
GESCHOSSFLÄCHENZAH (GZ)	0,5	0,8	1,1	0,8
VOLLGESCHOSS ZAH (Z)	I	II	IV	II
DEM § 17 ABS. 5 BAUNVO	—	—	—	—
DEM § 17 ABS. 6 BAUNVO	—	—	—	—
ANWEISUNG VON GARAGENSTELLEN (DEM. § 19 ABS. 2 S. 1 BAUNVO)	0	0	G/0	6
VOR- UND ZURÜCKGEHÖRIGEN VORRÄUMEN VON GEBÄUDETEILEN AN BAULICHEN ANBAUSCHÜSSEN	NICHT ZUGELASSEN			
BAUTIEFE	MASS BEZUG			
ZULASSIGKEIT VON NEBENANLAGEN (S. 8 U. 9 BAUNVO) AUF NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSPREIFLÄCHEN	KEINE			
MINDSTHÖHE DER GRUNDSTÜCKSPREIFLÄCHEN				
MAXIMALE GRÖSSE				
VERBUNDLICHE FLUCHTEN				
ALTERNATIVE STANDORTE	KEINE			
ZULASSIGE STANDORTE (GZ, ZUSÄTZL. ERPFEHL. STELLPLATZ, GARAGEN)	KEINE			

GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. I. 1985

BESTAND, GRENZEN, SONSTIGES	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
OPENTLICHES GEBÄUDE	WS KLEINWONGEBIET
HAUSHÄUSER WOHNGEBÄUDE DURCHFÄHRT NEBENGEBÄUDE	WR REINES WOHNGEBIET
FLURGRENZE GEMÄSSGRENZE STADTGRENZE	WA ALLEGM. WOHNGEBIET
ZAHN GRUNDSTÜCKSGRENZE	MD DORFGEBIET
BEZEICHNUNG DER FLUR FLURSTÜCKSNUMMER WIESE 2 BAUM GARTEN	MK KIRCHGEBIET
	MI HOCHGEBIET
	GE GEMERBEIET
	GI INDUSTRIEGEBIET
	SW HOCHWENDEGEBIET
	SO SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	ANLAGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF, VERKEHRSFLÄCHEN
III ZAH DER VOLLESGESCHOSS, HOCHTÜRZEN, ZWINGEND GRUNDFLÄCHENZAH	FLÄCHEN ODER BAUKORPERSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
IV GESCHOSSFLÄCHENZAH	VERWALTUNGS- GEBÄUDE
III BAUMASSENZAH	SCHULE
0 OFFENE BAUWEISE	KRANKENHAUS
NUR EINZEL- U. DOPELHAUSER ZULASSIG	THEATER
NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG	KEGELBAHNSP. KINDERSPIELPL. FEUERWEHR
Geschlossene Bauweise	POST
BAUGRENZE BEBAULINIE BAULINIE	OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN STRASSEN- GRENZLINIE
	OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN DER AUßEREN WÄNDE

VERSORGUNGSANLAGEN UND DERGL.	GRÜNPLÄNEN
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND DERGL.	GRÜNPLÄNEN
ELEKTRIKARBEIT	PARKANLAGE
WASSERWERK	ZELPLATZ
WASSERBEHALT	BADEPLATZ
UMFORMERSTÄTTE	FRIEDHOF
PUMPWERK	VERKEHRSSTR.
MULTISEITIGES ANLAGE	

SONSTIGE FLÄCHENNUTZUNGEN	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
WASSERFLÄCHEN, HAFEN	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ ODER GARAGEN
FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	STELLPLATZ GgG
FLÄCHEN FÜR AUFSCHEITUNGEN	GgG
FLÄCHEN FÜR ABBAUWERKE ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	BAUBEREITSCHEIT FÜR BEBAUUNG
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	MIT GEB. FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKE
FLÄCHEN FÜR LAND- OD. FORSTWIRTSCHAFT	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNGEN
	GRENZE DES RAUMLICHEN GELÄNDEBESCHREIBUNG DES BEBAUUNGSPLANES
	VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
	SCHUTZBEREICHE FÜR UMLIEGENDE FLÄCHEN
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSPREIFLÄCHEN
	EMPHOULENDE FLURSTÜCKSGRENZE

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEN NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
NATURSCHUTZGEBIET
LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEN WASSERSCHUTZ UNTERLIEGEN
WASSERSCHUTZGEBIET
QUELLENSCHUTZGEBIET
ÜBERSCHNEIDUNGSGEBIET
UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE

ERGÄNZENDE FESTSETZUNGEN

MIND. 0,4 DER FLÄCHEN DER BAUKORPERSTÜCKE SIND ZWINGEND ALS FREIFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. IM GEBIET 1 IST ZWINGEND PRO WOHNHEINHEIT MIND. EIN EINSTELLPLATZ FÜR Kfz. VORZUSEHEN. IN DEN GEBIETEN 1 UND 2 SIND EINGESCHOSSIGE GARAGEN MIT EINER MITTLEREN HOHE VON 2,50 m BIS ZU EINER LÄNGE VON 7,00 m AN DER SÜDLICHEN GRENZE ZULASSIG. DIE GARAGEN IN DEN GEBIETEN 1 UND 2 SIND BEI GRENZBEBAUUNG ZWINGEND NEBENEANDER ZU STELLEN. EINZELSTEHENDE GARAGEN SIND FLACH ABZUDECKEN.

ES SIND VORGENOMMENE VERÄNDERUNGEN AN DER BEBAUUNGSPLANUNG ABGEWICKELT WERDEN, DURCH ZUSAMMENLEGUNG VON ZWEI ODER MEHREREN PROZENTEN, EINE ZEILE, D.H. EIN GEBIET DAS DURCH WOHNE- ODER STRASSEN- UMFASST WIRD, IST JEDOCHE IN EINER GLEICHARTIG ENTWICKELT MIT KETTENHAUSEN ODER EINZELHAUSEN ZU BEBAUEN. IN EINZELHAUSENBAUEN IN GEBIET 1 GELTEN FOLGENDE ZWINGENDE FESTSETZUNGEN:

- FIRSTRICHTUNG PARALLEL ZUR ANBAUSTRASSE
- SATTELDACH DACHNEIGUNG BIS 30°
- ALLE EINZELHAUSER INNERHALB EINER ZEILE MÜSSEN DIE GLEICHE DACHNEIGUNG ADMESSEN

Mit Ausnahme der **entworfene Fläche** **Genehmigt** Nr. 11/88 vom 14.08.1988 Art. V/3-61 d 04/01 Dornach, dem 15.08.1988 Der Bürgermeister

PLANNUTZUNGEN HERGESTELLT NACH DEM ENTWURF UND ZUGELASSENE DURCH DEN VEREINigten KANTONEN DES KANTONS BASELSTADT UND BASEL LÄNDLICHEN OBERVERMESSUNGSRAT

ENTWURF BESCHLOSSEN DURCH DIE VEREINigten KANTONEN DES KANTONS BASELSTADT UND BASEL LÄNDLICHEN OBERVERMESSUNGSRAT

ENTWURF OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 1.8.1988 BIS ENDE 8.9.1988

ENTWURF UNTERSCHREIBENDE BEAMTETE ANGELEGENHEITEN DER VEREINigten KANTONEN DES KANTONS BASELSTADT UND BASEL LÄNDLICHEN OBERVERMESSUNGSRAT

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG DURCH DIE VEREINigten KANTONEN DES KANTONS BASELSTADT UND BASEL LÄNDLICHEN OBERVERMESSUNGSRAT

GENEHMIGT MIT VERFAHREN NR. 44.715/88 AM 11.10.1988

STADT POHLHEIM

MASSTAB 1:1000

ENTWURF BEBAUUNGSPLAN NR. 9 POHLHEIM

NACH § 12,8 ff BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.60 (DGBL I S.34)

GEBIET: 'AUF DEM DIELECHEN'

BÜRO FÜR BAUWESEN
BERND ZIPSE
6301 POHLHEIM 44
STEINSTR. 11